

Gemeinde



Naturpark
Bayer. Wald

Drachselsried



Benutzungsordnung für die Gemeindebücherei St. Ägidius, Zellertalstraße, 94256 Drachselsried

§ 1

Benutzungsberechtigung

Die Drachselsrieder Leihbibliothek ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung, die jedermann zur Verfügung steht. Die Bücherei ist berechtigt, vor der Zulassung zur Benutzung Einsicht in den Personalausweis/Reisepaß des Benutzers zu nehmen, bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr ist die Einverständniserklärung der Eltern notwendig.

§ 2

Büchereiausweis

Jeder Benutzer (Ausnahme Feriengäste) erhält einen Büchereiausweis. Dieser Ausweis ist nicht übertragbar, jede Namensänderung und jeder Wohnortwechsel ist anzuzeigen. Der Verlust des Ausweises ist unverzüglich zu melden; für jeden Schaden, der durch Mißbrauch des Ausweises entsteht, haftet der Benutzer. Bei der Abmeldung ist der Ausweis zurückzugeben.

§ 3

Verwaltungs- / Mahngebühren

Die Ausleihe der Medien erfolgt kostenlos. Es wird lediglich eine jährliche Mitgliedsgebühr erhoben. Diese beträgt:

| | |
|--------------------------------------|------------|
| Für Erwachsene: | 8,00 Euro |
| Für Familien: | 12,00 Euro |
| Für Schüler (bis einschl. 12 Jahre): | 3,00 Euro |

Feriengäste mit Gästekarte können die Bücherei kostenlos benutzen; Feriengäste ohne Gästekarte bezahlen eine einmalige Kautions von 20,00 Euro, die ihnen nach Rückgabe der Medien erstattet wird und eine Leihgebühr von 2,00 Euro pro Buch. In diesem Fall ist der Nachweis ihres Ferienwohnsitzes erforderlich.

Bei Überschreitung der Leihfrist werden pro Medium folgende Gebühren fällig:

| | |
|-----------------|--------------------------------|
| 1. Woche | Kulanzwoche |
| ab der 2. Woche | pro Woche und Medium 0,20 Euro |

§ 4

Leihfrist / Vormerkungen

Die Leihfrist für **Bücher** beträgt vier Wochen. Eine Verlängerung dieser Leihfrist um den gleichen Zeitraum ist möglich (**auch telefonisch 09945 / 90 50 34**), sofern keine Vorbestellungen auf das betreffende Medium vorliegen. Die Bücherei ist nicht verpflichtet, auf ein entliehenes Medium mehr als eine Vormerkung vorzunehmen. Sie hat gleichzeitig das Recht, entlehene Medien ohne Angabe von Gründen jederzeit zurückzufordern. Die Bücherei ist berechtigt, die Zahl der verleihbaren Medien pro Benutzer zu beschränken.

Vorgemerkte Bücher werden zwei Wochen zur Abholung reserviert. Nach diesem Zeitraum sind sie wieder allgemein leihfähig.

Die Leihfrist für Video- und Musikkassetten sowie CDs und für „saisonale Bücher“ beträgt lediglich zwei Wochen, für CD-Roms 3 Wochen und für Zeitschriften 1 Woche. Video- und Musikkassetten sind zurückgespult zurückzugeben, anderenfalls wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,50 Euro je nicht zurückgespulten Kassette erhoben.

§ 5

Haftung und Behandlung der Medien

Die ausgeliehenen Medien sind sorgfältig zu behandeln, Schäden der Büchereileitung zu melden. Das Weiterverleihen an Dritte oder das ständige Ausleihen ein und desselben Mediums sind untersagt. Für verlorene, beschmutzte oder beschädigte Medien hat der Benutzer Ersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten bzw. die Kosten der Schadensregulierung zu übernehmen. Dabei liegt es im Ermessen der Büchereileitung, welcher Wert angesetzt wird.

§ 6

Benutzungsordnung / Benutzungssperre

Mit der Unterschrift auf der Anmeldekarte (auf dem Anmeldeformular) anerkennt der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter die Bestimmungen der Benutzungsordnung in vollem Umfang.

Verstöße gegen die Benutzungsordnung können einen befristeten oder dauernden Ausschluß von der Benutzung der Bücherei nach sich ziehen. Hierüber entscheidet der Träger der Bücherei auf Antrag der Büchereileitung.

§ 7

Meldepflicht bei ansteckenden Krankheiten

Der Benutzer hat bei Auftreten einer meldepflichtigen ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung die Bücherei davon zu unterrichten. Die Bücherei kann nach ihrer Wahl die Desinfizierung der Medien durch den Benutzer verlangen oder die Medien selbst desinfizieren lassen. Der Benutzer trägt die dadurch entstehenden Kosten.

§ 8

Verhalten in den Büchereiräumen

In den Büchereiräumen sind Essen, Trinken und Rauchen untersagt. Die Benutzer haben darauf zu achten, daß sie durch ihr Verhalten die anderen Benutzer bzw. den Ausleihbetrieb nicht stören. Den Anweisungen des Büchereipersonals ist Folge zu leisten.

§ 9

Öffnungszeiten

Die Bücherei ist für den Ausleihbetrieb wie folgt geöffnet:

| | | |
|------------|-------|---------------|
| Dienstag | 16.00 | bis 18.00 Uhr |
| Donnerstag | 16.00 | bis 18.30 Uhr |
| Sonntag | 10.00 | bis 11.30 Uhr |

Fällt auf diese Tage ein gesetzlicher oder kirchlicher Feiertag, entfallen an diesem Tag die Öffnungszeiten.

Sonderöffnungszeiten werden durch Aushang oder durch Veröffentlichung in der Tagespresse bekannt gemacht.

§ 10


Genehmigung und Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung wurde mit Beschluß des Gemeinderats am 30.8.2002 erlassen und tritt am 01.09.2002 in Kraft.

Bekanntgemacht am

Drachselsried, 02.01.2006

Gemeinde Drachselsried


Weininger
1. Bürgermeister

